

Offizieller Telegraph.

Laybach, Mittwoch den 12. August 1812.

Ausland.

England.

London, den 22. July.

Sitzung vom 26sten July im Unterhause.

Kriegsgefangene.

M. N. Calvert verlangte das gegenwärtige Verzeichniß derjenigen Kriegsgefangenen Franzosen gedruckt werden sollen, welche ihrem gegebenen Ehrenwort nicht getreu waren. Er führte die ganze Aufmerksamkeit des Unterhauses auf die große Anzahl der Officiers, die darunter begriffen sind, und auf ihrem erhabenen Rang, den mehrere unter ihnen besitzen. Er zeigte sein Mißvergnügen, daß die Regierung sich herunterlasse, Leute unter sich zu leiden, welche ihre heiligsten Grundsätze hassen. Er verlangte, daß man dieß nicht mehr erlaube, und daß man allen Fremden nach England zu kommen verbieten soll; denn sagte er, meines Erachtens ist das Gesetz von Japan sehr weise, welches alle Relation mit China den Fremden verbietet, und setzte sodann noch hinzu, er fühle zu gleicher Zeit, daß man die heilige Pflicht der Gattisfreiheit gegen jene erfüllen müsse, welche durch unglückliche Ereignisse von ihrem Vaterland verjagt werden, und daß man diesen in Großbritannien Aufenthalt geben müsse.

Lord Castlereagh setzte das Betragen der vormaligen französischen Officiers, und der gegenwärtigen entgegen, denn sagte er, einmal waren die gefangenen französischen Officiers so niedergebunden, und nicht so als wir heut zu Tage, daß sie in Gesellschaften zugelassen und angesehen werden, als hätten sie ihren Rang in der Armee, ganz anders war es damals, sie wurden als unehelich in einem so hohen Grade angesehen, daß man sie der Gesellschaft, selbst ihrer eigenen Landsleute für unwürdig hielt. Es ist sehr traurig, daß das Verzeichniß was wir vor den Augen hier sehen eine so große Anzahl von Namen enthält; wenn die englische Regierung so fortfahren wird, denen Franzosen ihre Gefangenschaft so angenehm zu machen, so wird es nothgedrungen seyn, Maßregeln zu ergreifen, ihre Gefangenschaft weniger angenehm zu machen. 1)

Herr Baring brachte vor, was einem französischen General der zweimal sein Ehrenwort gebrochen habe, geschehen sey: man habe ihn auf den Bord eines Schiffes in die Gefängnisse nach Chatan gebracht. Er führte sogleich an, er glaube, daß diese Behandlungsart für einen Mann von erhabenen Grad und Erziehung zu streng sey, daß er sich im untersten Theil einer Gallerie mit 400 andern gemeinen Leuten in einer graßlichen Unreinigkeit sey. Er stellte weiters vor, er habe reden gehört, daß mehrere englische Officiers, welche in Frankreich gefangen waren, ihr Ehrenwort gebrochen und sich nach England geflüchtet haben.

Herr John Sebright sagte, er denke, daß die Behandlung, die dem in Rede stehenden Offizier zugesügt wird, recht sey, und er es verdiene; denn er habe durch die begangene Handlung auf die Rechte eines Gentleman Verzicht gethan, so wie auch auf die Behandlung eines wohlgezogenen Menschen.

Herr Groscher sagte, er kenne besonders alle Umstände von welchem die Rede ist; — ein Gentleman wird dann frey erklärt in England, wenn er das erstemal sein Ehrenwort gebrochen hat; man ließ ihm frey, und er verlor es neuerdings. Die Anekdote des Herrn Baring ist falsch von Anfang bis zu Ende, sagte er; aber ich verwundere mich gar nicht, daß eine Person, welche ihr Ehrenwort brach, auch nicht die Wahrheit mehr ehrt in der Anklage; ich habe die Gallerien zu Portsmouth visitirt, und die Menschen, welche sich

dort befinden habe ich glücklich und zufrieden mit ihren Schicksal gesehen, sie sind sehr rein gehalten, und man hat für ihre Unterhaltung dergestalt gesorgt, daß sie sogar mit musikalischen Instrumenten aller Art, ja sogar mit einem Billard versehen sind. (hört ihn! hört ihn!)

Ich kann gar nicht zweifeln, daß es in Chatan auch so ist, und ich weiß nicht, warum wir den französischen Officiers, die ihr Ehrenwort gebrochen haben, so viel Unterhaltung verschaffen sollen. Es gab schon viele Vertheidiger in dieser Sache — erst kürzlich haben sich selbst sehr respectable Privatpersonen herbeigelassen, ein Anbringen für die Freilassung eines Officiers der sein Ehrenwort gebrochen hat, zu unterschreiben — damit er es wieder brechen kann.

Ich hoffe, daß durch die heutige Abhandlung die verschiedenen Anverlangen, die in dieser Hinsicht an mich gemacht wurden jedesmal als Anklagen in dieser Sache an die Admiralität gelangt sind, selbe hat immer darauf eine genaue Untersuchung angeordnet.

Lord Castlereagh äußerte in Hinsicht, was er gegen Herrn Baring vorbrachte, daß englische Officiere ihr Ehrenwort gebrochen hätten, es sey kein derley Vorfall zu seiner Kenntniß gelangt, wie wohl es wahr sey, daß mehrere in Frankreich gefangen gewesene Officiere sich aus der Gefangenschaft befreit hätten.

Herr Procter sagte hierauf, es sey wirklich, daß sich ein derley Fall ereignet habe, aber nur einer im Jahr 1865. Dieser junge Mensch, welcher sein Ehrenwort gebrochen, habe durch mächtige Freunde die Einsetzung in seinen Grad anverlangt, auf welchen erst gestern die Admiralität geantwortet, und das gemachte Anverlangen gänzlich abgeschlagen hat.

Herr Baring ließ sich hierauf in eine umständliche Auseinandersetzung in diesem Fall ein.

Herr Croker aber fügte hinzu: als er in Portsmouth war, befragte er alle Gefangene, und es war nur ein einziger unter ihnen, der ihm eine gründliche Klage vorbrachte, und diese war nur in einem Irrthum gegründet, der vorgefallen ist.

Herr Gregor Warendor sagte hierauf er habe erst kürzlich die Schiffe zu Chatan — welche als Arreste dienen — untersucht, und er kann Zeugenschaft von der dort herrschenden Reinlichkeit abgeben, so wie von dem Guten, welches alle jene genießen, die sich am Bord befinden.

Herr Colburn setzte die Schwierigkeiten aneinander, welche sich gegen die Regierung ergeben möchten, in Hinsicht der Nichtzulassung der Fremden.

Herr J. Vurdeit sagte, soviel er wisse, habe das Parlament eine Akte der Regierung in die Hände gegeben, womit selbe Mißbräuche machen könnte — und welche sie auch wirklich schon gemacht hat. „Ich sehe gar keinen Grund ein, warum man den Fremden verweigern sollte, nach England zu kommen, wenn sie sich nur ruhig verhalten und nach den Gesetzen leben. Das Betragen des Generals, von welchem die Rede war, war aufrührerisch, und nach meiner Beurtheilungsart hat die Regierung gegen ihn noch zu viel Güte gezeigt. Mein Hauptgrund hier ist, Ihnen vorzustellen, daß wir eine außerordentlich große Anzahl von Kriegsgefangenen haben, die sich durch die Fortdauer des Kriegs immer mehr angehäuft hat, wie ich schlage vor, eher als wir unsere Sitzung beendigen, die Mittel einzusehen, welche man zur Herbeiführung einer Auswechslung der französischen Kriegsgefangenen angewendet hat.“

Herr Robinson erklärte dem honorabeln Baron, daß vor 18 Monaten ein dergleichen Ansuchen gemacht wurde, und daß die Ausrufen, von Seiten der französischen Regierung über diesen Punkt wenig günstig waren, und seit der Zeit wären die Negotiationen wieder abgebrochen.

Herr F. Burdett fragte weiter, ob seit der Zeit keine Depesche von feindlicher Seite über diesen Gegenstand angekommen sey.

Herr Croker antwortete nein; aber er fügte hinzu, es seyen von Seiten der englischen Regierung vor dem Abbruch der letzten Negotiationen mehrere erneuerte Versuche in dieser Hinsicht gemacht worden; und nachdem Herr Colvert noch mit einigen Worten versichert hatte, daß im Verzeichniß, worvon die Rede war auch jene fünf Generals darinn namentlich mitbegriffen sind, zeigte der Redner den geehrten Mitgliedern an, daß schon vor einigen Tagen der Befehl erlassen worden, diese Aktenstücke zum Druck zu befördern.

— Die Wiederrufung der gegebenen Befehle gegen die Amerikaner haben die lebhafteste Freude erzeugt, wir wollen uns mit Zutrauen der Hoffnung einer bessern Zukunft überlassen; wir sehen mit Vergnügen einer Communication wie-

(1) Wer war es, der zuerst sein Ehrenwort zu brechen anfangt? Ihr! ihr habt es angefangen, nach den eingelaufenen Klagen an das Transport-Bureau! Die englischen Offiziers, die ihr Ehrenwort gebrochen haben, wurden von ihrer Regierung gut aufgenommen; die Anzahl deren belief sich damals auf 779, worunter sich mehrere Generals befanden. Das Transport-Bureau befragte sich in einem Schreiben vom 12. August 1812 über die Entweichung einiger französischer Kriegsgefangenen; und die Antwort hierauf vom 14. September, mit Begnähigung des Kriegsministers von der Marine, war, daß die Engländer das erste Beispiel der Entweichung aus der Kriegsgefangenschaft gegeben hätten, und daß man gefunden habe, daß die Anzahl der aus der französischen Kriegsgefangenschaft entwichenen Engländer, die Anzahl der von der englischen Gefangenschaft entwichenen Franzosen weit übersteige; und man schlug in dieser Antwort vor, Anstalten von einer Seite wie von der andern einzuleiten, um diesem Unfug abzuwehren. Das Transport-Bureau zeigte zwar den Empfang dieses Schreibens an, beobachtete aber das größte Stillschweigen über den gemachten Vorschlag.

Mehrere französische Generals haben sich der englischen Gefangenschaft entzogen, und sie hatten das Recht hierzu, denn ihre Anhaltung war eigenmächtig und ungerecht; denn sie hatten zu Baylen kapitulirt, mit Behaltung ihrer Waffen nach Frankreich geführt zu werden; England hat diesen Artikel der Capitulation nicht gehalten, daher aber auch kein Recht gehabt, 6000 Mann in Gefangenschaft zu halten. Man hat von ihnen kein Ehrenwort abverlangt noch abverlangen können, weil auch die Capitulation kein Recht über sie eingeräumt hat. Es ist auch wirklich gar kein Beispiel vorhanden, daß man aufweisen könnte, daß ein derley Traktat nicht gehalten worden wäre.

Eine beträchtliche Anzahl spanischer Kriegsgefangenen, Offiziers, Obersten und Generale sind aus der französischen Kriegsgefangenschaft entwichen, und haben dadurch ihr Ehrenwort verlegt; die französischen Offiziers in der englischen Gefangenschaft glaubten das nämliche Recht zu haben, um so mehr, als in dem spanischen Kriege England nur als Hülfsmacht erscheint.

In vorigen Kriegen wurde bey dem Ausbruch der Feindseligkeiten immer eine Auswechslungs-Commission bestimmt; es ist nur in diesem Krieg, wo falsche Grundsätze und schlechte Beurtheilungen, über die vielfältig gemachten Vorschläge, eine derley Auswechslungs-Commission zu errichten, gestiegt haben. Die gemachten Vorschläge waren einfach, gerecht, und dem in Europa eingeführten Gebräuchen gemäß. Die Aus-

wechslung sollte Mann für Mann, Garde für Garde und so fort zwischen den beyden kriegsführenden Mächten geschehen. Aber die Engländer wollten zwischen ihrem Militär und jenem ihrer Allirten, der Spanier und Portugiesen, einen Unterschied machen; sie schienen zwar die Grundsätze der Auswechslung anzunehmen, aber die Auswechslung derselben nicht zu befolgen; so hatten sie 15,000 französische Kriegsgefangene in England, sie wollten selbe gegen 15,000 Mann Engländer austauschen, und wenn alle Engländer frey sind, ihre Allirten in Gefangenschaft lassen und die Franzosen behalten, die ihnen noch auszuwechseln übrig bleiben. Aber diese Falle war zu auffallend und gleich merkbar; man both ihnen die gleiche Auswechslung, welche die Waffen der zwey kriegsführenden Mächte ausmachen, an, damit sich alle Engländer, die zu derselben Armee gehören, so wie die Franzosen zu gleicher Zeit befreyt befinden. Nehmen wir an 3000 Mann französische Kriegsgefangene in England, so würde man 1000 Engländer und 2000 Portugiesen und Spanier, Allirte von England, gegeben haben, und der letzte Kriegsgefangene Franzose würde zu der nämlichen Zeit Frankreich betreten haben, als der letzte englische Kriegsgefangene das englische Gebiet; und da Frankreich eine weit größere Anzahl englischer Kriegsgefangenen hat, als England französische, so würde sie die letzten ohne Auswechslung zurück gegeben haben. Dieses Auswechslungs-System ist mit dem schon seit mehreren Jahrhunderten festgesetzten Auswechslungs-System vereinbarlich.

Ein so gerechter Vorschlag wurde zurückgewiesen, auf eine Art, die selbst die denkenden Engländer empörte. Es ist klar erwiesen, daß Britannien die ganze Anzahl französischer Gefangene austauschen, und ihre Allirten frey lassen wollte.

In Betreff, das schon viele Kriegsgefangene Frankreich verlassen haben, war diese Regierung genöthigt die Verordnung vom 4ten August 1811 ergehen zu lassen. Mehrere französische Kriegsgefangene in England haben es den Engländern nachgemacht, und die Regierung war außer Stande selbe zu bestrafen, weil die britische Regierung auch nicht die übrigen bestraft hat. Was die Entweichung derjenigen Kriegsgefangenen anbelangt, welche in Baylen capitulirt haben, und die Engländer gegen alle Kriegsgesetze aufgehoben haben, ist nur eine Entledigung einer Bürde, mit welcher sie auf eine ungerechte Weise belegt worden sind.

Um diesem Wortwechsel ein Ende zu machen, wäre die Auswechslung Mann für Mann von den entlassenen Kriegsgefangenen von einer so wie von der andern zu bewerkstelligen, und wir sind versichert, wenn diese Auswechslung beendet seyn wird, daß Frankreich noch viele entwichene englische Gefangene zurückzurufen haben werde. Und dies ist, was Lord Castlereagh nicht weiß, und die englische Regierung gern ignorirt, weil es kein so leichtes Mittel annehmen will, um diesen Unfug zu heben; aus eben diesen Grund wurde auf den gemachten Vorschlag nicht geantwortet, gleiche Maßregeln zu ergreifen, um diesem zuvorzukommen. Die britische Regierung weiß sehr gut, daß man einen Unterschied bey jenen Kriegsgefangenen von Baylen machen würde, welche sie auf eine ungerechte und eigenmächtige Art zurück gehalten hat.

Oder, warum schritten sie nicht zu einer Generalauswechslung, um allen diesen unbeschwerlichen Klagen ein Ende zu machen; Mann für Mann für Mann, Grad für Grad, damit sich die Kriegsgefangenen der beyden kriegsführenden Mächte, zu gleicher Zeit aus der Gefangenschaft befreyt zu seyen? Wenn England wirklich die Auswechslung wünscht, so soll sie selbe ansuchen; sie sollen zu dieser Auswechslung jemanden bestimmen, und er wird von französischer Seite angenommen werden; oder es erkläre ein Minister dem Parlament die vorgestellten Grundsätze anzunehmen, und sogleich wird sich zu diesem Ende ein französischer Commissair nach Dover begeben, um selbe vorzunehmen, (Moniteur.)

der entgegen, die uns unumgänglich nothwendig geworden ist, und stützen uns auf diese, daß sie alle Unruhen enden wird, welche die Regierung schon aufbrachte, und die öffentliche Sicherheit beeinträchtigte; wir glauben, daß wir durch die Reconciliation mit den Amerikanern die Luddisten entwaffnet zu haben; aber — die Keinigkeit der Kriegserklärung von Seiten der vereinten amerikanischen Staaten gegen uns, hat uns alle schöne Hoffnungen verschwinden gemacht. Unser Zutrauen ist sehr mißbraucht worden, in Hinsicht der verfaßten Befehle des Rathes, und wir sind es noch mehr in Hinsicht der Wiederrufung. Wenn Amerika ernstlich beschloffen hat, sich an die Politik des Continents anzuschließen, was für eine Erschlaffung wird sich in unser System eindringen, durch welche allein der Continent mit einer starken Gegenkraft auf uns wirkt! Und endlich, da sich Amerika entschließen konnte, uns den Krieg zu erklären, bleibt uns denn noch die Hoffnung zu einer Annäherung übrig, nachdem wir so viele Gelegenheiten verworfen haben. (2)

(2) Nun sehen wir die Befehle von 1807 und 1809 vom ersten July zurück gerufen; aber man widerruft nicht jenen Befehl von 1806, der alle Häfen, auf dem Papier, in Blockadestand setzt, nicht weil sie wirklich blockirt sind, oder daß man eine Furcht haben sollte, daß sie weggenommen werden, sondern weil sie einen, euren Manufakturen schädlichen Handel treiben. Also, so lange als ihr nicht den Befehl von 1806 zurück ruft, habt ihr nichts gethan; denn der Continent wird euch noch immer versperrt bleiben. Jene Schiffe, welche aus neutralen Plätzen gerade von Haus aus nach Frankreich gehen, werden in Frankreich mit ihren Ladungen angenommen werden; jene Schiffe aber, welche von London mit englischen Waaren dahin gehen, werden confiscirt werden. Wir wollen jene Belagerungs-Erklärung der Häfen, die den Utrechter Frieden herbeigeführt hat, nicht berühren, das heißt: die Belagerung eines Platzes, so wie damals bey Fließingen und den Mündungen des Escaut bey der Expedition 1809, wir sagen hier nur von jener Blockade, auf dem Papier, von allen Küsten eines Reichs, von jenen, der dem Handel des britischen Reichs so schädlich ist. Ohne Anerkennung der in dem Utrechter Friedens-Traktat bestimmten Blockade-Rechte, und die Wiederrufung der Befehle von 1806, was würde die Zurückrufung der Dekrete von 1807 und 1809 bewirken? Wir würden sehen, daß England alle Küsten des französischen Reichs in Blockadestand erklären, und den neutralen Schiffen nur erlauben würde, mit einer Küste im mittelländischen oder gar auf dem Nord im baltischen Meer Verkehr zu treiben. Nein, das kann nicht seyn; wiederholte Verordnungen von 1806 und kommt wieder auf jene von allen Nationen geheiligte Systeme zurück, welche durch alle Traktate eingesetzt und anerkannt wurden, auf jene, welche im Jahr 1785 bestanden, denn, man hat euch ja nichts gethan. Aber die Zeiten haben sich geändert; ihr habt die Maßregeln der Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit ergriffen; dieß berechtigt daher Frankreich, euch die nämlichen Maßregeln entgegen zu setzen. Die Ungerechtigkeit, die von eurer Seite angewendet wurde, hat das große französische Reich nothwendiger Weise entstehen machen. Nun ist die Zeit vorüber, wo ihr euch gegen den Continent alles erlauben konntet, und der Continent nichts gegen euch; diese Zeit kehrt eben so wenig mehr zurück, als die Regierung der königlichen Faulenzer. Auf jede Kriegserklärung werden eure Reisende und eure Kaufleute auf dem Continent arretirt werden, wenn ihr die Schiffer und Reisende auf den Kauffahrteyschiffen im Meere anhaltet. Wenn ihr aus kaufmännischer Spekulation einen Theil eines Reichs mit eurem angenommenen System blockirt, auf dem Papier, und nicht nach der wahren Art, wie selbe bey den Utrechter Conferenzen anerkannt wurde, so

werden auch jedesmal eure Besitzungen und Inseln, auf dem Papier, blockirt werden. Wenn ihr strenge Mittel anwendet, wird man euch noch strengere Mittel entgegen setzen. Man wird Waffen-Stärke gegen Waffen-Stärke, und gesetzgebende Strenge gegen gesetzgebende Strenge anwenden, denn dieß ist das einzige Mittel, womit man nicht betrogen werden kann; und es ist auch nur das einzige Mittel, euch zu überwinden, oder wenigstens euch zu zwingen, gerecht zu seyn.

Ihr habt dem Continentshandel weit nöthiger, als der Continent dem Eurigen; ihr benöthiget Amerika weit mehr, als Euch Amerika braucht, dieß liegt in den ganz einfachen Grunde, daß der Kaufmann den Consumenten mehr benöthigt, als der Consument den Kaufmann. Wenn ich mich nicht von Sammt kleiden kann, so kleide ich mich von Tuch; und wenn ich nicht baumwollene Stümpfe tragen kann, so trage ich jene von Zwirn. Hier sehen wir wie wenig der Consument den Kaufmann braucht; beim Kaufmann hat es aber eine ganz andere Bewandniß, der Kaufmann, der sein ganzes Hausbedürfniß und seinen Aufwand auf den Bedarf des Abnehmers gegründet hat, muß verkaufen. Wenn ihr einmal aufhört zu verkaufen, woher werdet ihr enere zwey Millionen Contributionen eure 600 Millionen Darlehen hernehmen? Der Handel ist dem Continent nothwendig, er verdiente die vorige barbarische Zeit, und nicht die gegenwärtige, die der Ausblühung der Industrie, der Bevölkerung weit zuträglicher gewesen ist. Die verschiedenen Clima, bringen verschiedene Produkte hervor. Der Auswechsel derselben bringen Glück und Reichthum in die Länder. Möge der Handel wieder hergestellt werden, aber auf gerechte und legale Grundsätze. Die Völker mögen in der Oekonomieführung und Industrie unter sich wettersen, nur nicht durch Gewalt eine Industrie begünstigen und herrschen machen. Lord Chatam sagte: „Wenn wir gegen Frankreich gerecht wären, so bestünde unser Wohlstand keine 24 Stunden.“ Lord Chatam konnte recht haben zu jener Zeit, als er es sagte; aber er würde seine Sprache heut zu Tage ändern. Die Nothwendigkeit der Umstände war damals für euch; ihr waret Herren von den Meeren, wie heut zu Tage, aber Frankreich war damals fast ganz ohne Einfluß auf das Continents-System. Ihr habt mit jenem ungerechten System Frankreich gedrückt, Holland, Hamburg und Venedig reich gemacht. Die Natur der Sache ist aber heut zu Tage gegen euch. Anstatt die Stimme der Gerechtigkeit zu verkennen, seid ihr in der Lage selbe anzusuchen. Der Traktat von Utrecht, gegen welchen ihr so viele Debatten hattet, dient euch heut zu Tage als Schutzwehr.

Ihr seid also in der Abnahme oder Rückgang gegenwärtig; über die Verordnungen von 1807 und 1809 sagt jeder Mann von Einsicht, die sich bey euch mehr als anderwärts befinden, daß es für euch besser gewesen wäre, eine große Bataille, und einen großen Theil eurer Colonien zu verlieren, als diese Rathsverordnungen zu publiciren; diese waren die Ursache und der Umsturz von Holland und den Hansestädten, und mehrerer großen Veränderungen in Europa, so wie auch von dem angenommenen Continentsystem. Eure Kabinettsbefehle in der Hand, konnte der Kaiser überall in Frankreich so wie anderwärts gegen euch alles vermögen, ohne diese Befehle hätte er auf alle diese Sachen nie denken können; er hätte nie die Macht gehabt auf Hamburg und Holland; auf ein Continentsystem hätte er nie geträumt; ihr seht es steht nicht mehr bey Euch Gesetze zu geben, das Continents-System ist unumstößlich hergestellt; ihr hattet keine Kenntniß von den Geschäften von Continent, und habt euch daher in der Zeit betrogen; im Jahr 1783 hätten eure Verordnungen den größten Vortheil für euch hervorgebracht; ihr hättet ungestraft die Sprache des Fuchsen in der Fabel führen können. Aber in den gegenwärtigen Zeitpunkt ist es ganz anders, die Sprache die ihr zu euern Heil führen solltet,

ist die Sprache der Gerechtigkeit. Die Gerechtigkeit will, da ihr auf eure alten Grundsätze zurückkehrt, welche am Ende des sechzehnten Jahrhunderts, vor Anfang des gegenwärtigen Kriegs regiert haben — Euer Interesse besteht esse auch; denn die Zeit eigenmächtige und ungerechte Maßregeln aus Merkantil-Spekulationen anzuwenden, ist für euch auf ewig ohne Wiederkehr verschwunden. (Moniteur.)

Inland. Frankreich.

Kaiserliches Dekret,
die Organisation der Befugnisse der in den illyrischen Provinzen bestehenden Tribunale betreffend.

Aus dem kaiserlichen Hauptquartier zu Wilna,
den 2. July 1812.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien,
u. s. w.

Entgegen unser kaiserliches Decret vom 1. Jänner des vorverwichenen Monats Jänner, die in Aktivität-Setzung unsers Criminal-Codes in den illyrischen Provinzen betreffend,

Und nach dem Rapport unsers Großrichters und Justiz-Ministers;

Und nach Anhörung unsers Staatsraths,

Haben Wir beschlossen, und beschließen wie folgt:

Art. 1. Die Anzahl und der Gehalt der Mitglieder der Appellationsgerichte und jener der ersten Instanz in den illyrischen Provinzen werden nach dem beyliegenden Verzeichnis bestimmt.

Art. 2. Die Anklags-Kammer wird nur aus drey Mitgliedern bestehen, und die Supplenten und Jurisconsulten welche im Dekret vom 9. Jänner Art. 6., um die Kammer zu bilden, bezeichnet sind, werden nur dann gerufen, wenn der Fall der Unzulänglichkeit der Titular-Richter eintritt.

Art. 3. Das Appellationsgericht wird in Criminal-Sachen so verfahren, wie die außerordentlichen Spezial-Gerichte in jenen Departements, wo die Jury noch nicht eingeführt worden sind; es wird sich in diesen Fällen nach dem Paragraph 2., Kapitel 4. des Gesetzes vom 20. April 1810. halten; doch ist die Anzahl von sechs Richtern hinreichend, ein Urtheil zu fällen.

Ihre Beschlüsse sind dem Kassations-Gericht unterworfen; in Folge dessen können selbe ohne einen competenten Beschluß nichts vornehmen. Sie können sich auf einen erhaltenen Auftrag des General-Gouverneurs in der Ausdehnung ihres Wirkungskreises begeben, um die Geschäfte von ihrer Competenz einzusehen; und in diesem Fall besteht das Spezial-Gericht aus wenigstens drey Richtern vom Appellations-Gericht, und aus einer zureichenden Anzahl Richter vom Tribunal der ersten Instanz, von dem Ort, wo die Sitzung abgehalten wird.

Art. 4. Nach den im vorigen Artikel beschriebenen Dispositionen formiren sie ein zeitliches Spezial-Gericht, welches, um ein Urtheil in Criminal-Sachen zu fällen, für die Bezirke von Fiume, Rovigno, Görz und Triest, ihre Sitzung zu Triest halten wird.

Art. 5. Die Friedensrichter fahren fort in ihrer Gerichtsbarkeit nach dem Code Penal, sey es für das Appellations-Gericht, über Übertretungen oder Verbrechen, worauf Einsperrung oder eine Geldstrafe anerkannt wird, nach den in unserm Dekret vom 15. April 1811. festgesetzten Maßregeln zu handeln.

Dem ungeachtet werden die Übertretungen, welche sich in Sachen der indirekten Contribution ergeben, die Verbrechen der Fremde, und andere, welche den Staat, die Gemein-

den und überhaupt die öffentlichen Anstalten interessiren, werden auf der Stelle vor das Tribunal der ersten Instanz gebracht, welches ein correctionelles Urtheil fällt, und im Fall einer Appellation, vor die betreffende Gerichtsbarkeit gebracht werden müssen.

In Hinsicht der bloßen Übertretungen, die sich über den Grund der indirekten Steuern ergeben könnten, haben diese von dem Tribunal der ersten Instanz im Rathszimmer behandelt zu werden, und nach der vorgeschriebenen Form der Contestation in Bezahungen der Rechte an die Regie der Einregistrierung; über diese Urtheile kann Niemand appelliren und können von Niemanden angegriffen werden, es seye dann durch den Weg der Cassation.

Art. 6. Das Befugniß eines Friedensrichters in Civil-Geschäften ist definitivement auf folgende Art geordnet: Sie werden nur in allen persönlichen und Mobilien-Sachen erkennen, ohne Appel, bis auf einen Betrag von 50 Franken, und mit Appellation an das Tribunal der ersten Instanz vom Bezirk, bis auf den Betrag von 100 Franken.

Sie erkennen auch ohne Appel bis auf den Betrag von 50 Franken, und zum Beweis des Appellationsgerichts, auf was immer für eine Summe oder Werth die gemachte Anklage seyn mag.

1. In Handlungen, welche Schäden zufügten, es seye von Menschen oder Thieren, auf dem Felde, an Früchten oder an der Gendie
2. In Gränz-Verrückungen, Beeinträchtigungen am Erdboden, Bäumen, Gesträuche, Gräben oder andere Einplantungen, wenn diese Verrückungen oder unwiderrechtliche Annäherung im Jahre geschehen ist: Beeinträchtigungen an Wasserläufen, welche zur Bewässerung der Wiesen dienen, wenn sie gleichfalls innerhalb einem Jahre geschehen sind, und jede andere den Besitz angehende Handlung.
3. Die Reparationen der verpachteten Häuser.
4. By verlangten Vergütungen zwischen dem Pächter und dem Verpächter, wegen Miß-Gebrauch, wenn die Rechte der verlangten Vergütung nicht stelling gemacht werden können durch bezugbrachte Versicherungen von dem Eigenthümer.
5. Über die Bezahungen der Arbeitsleute, über den Lohn der Diensteute, über die Ausübung der gegenseitigen Versprechen und Verbindung der Herren und der Diensteute oder Tagelöhner; ausgenommen jene Fälle, welche in Rath der Sachverständigen gehören, wenn einer im Orte besteht.
6. Handlungen, die von mündlichen Beleidigungen herrühren, Streitigkeiten und dergleichen Handlungen, wozu Gelegenheit gegeben wurde, in soweit die Parteien nicht für das Criminal-Gericht oder für die Polizei geeignet sind.
7. Unser Groß-Richter und Justiz-Minister ist mit der Ausübung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Unterz. **NAPOLÉON.**

Für den Kaiser,

Der Minister Staats-Sekretär,

Unterz. Der Graf Daru.

Illyrische Lotterie.

Kad von Laybach.

Zichung am 14ten August.

3 - 12 - 76 - 36 - 11.